

## Werk

Titel: Al-Anax Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

**PURL:** http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372

LOG Id: LOG\_0301 LOG Titel: Alioth LOG Typ: section

## Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

**PURL:** http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

nicht aufgehört hat, auch uneheliche Rinder jeder Art die Alimentations-Verpflichtung in sofern ausgedehnt, daß der Vater zuerst, hienachst die Mutter und die Ascendenten berfelben, das uneheliche Kind unterhalten mussen, wenn gleich dasselbe nur so viel verlangen kann, als zu seiner Leibes- und Lebensnothdurft gereicht (alimenta naturalia). Dagegen ist es aber ffreitig, ob fich Diefe Mimentations . Berpflichtung auch auf bie Afcendenten bes Baters erftrecte; eine Frage, die jedoch nur dann bejaht werden muß, wenn der Afcenbent beg Bate:s, aus einem besondern Grunde, die Alimentations. Derpflichtung beffelben übernahm, j. B. wenn ber vaterliche Großvater Erbe feines Cohns, ober bes Daters des unehelichen Rindes geworden ift. - Roch ftreitiger ift die Krage, ob der Bater verpflichtet ift, auch feine im Chebruch erzeugten Rinder zu alimentiren? Das romifche Recht fpricht ben Bater unbedingt von diefer Berpflichtung frei, und das kanonische (cap. pen. X. qui filii sint legit.) bestätigt diefen Ausspruch. Michts besto weniger betrachtet ber heutige Gerichtsgebrauch, burch eine andere, falfchverftandene Stelle des lettern (cap. 5. X. de eo qui duxit in matrim. quam polluit per adulter.) verleitet, die aus Chebruch erzeugten Rinder, vollkommen fo, wie die unehelichen, und verpflichtet alfo ben Bater unter ben namlichen Bedingungen gur Alimentation berfelben. - Ueberhaupt aber faut die Alimentations - Berpflichtung von Geiten ber Aeltern und Afcenbenten in allen Källen meg, wo fich die Rinder aus ihrem eigenen Bermogen, ober burch ihre Urbeit felbft nahren fonnen, wenn gleich die ihnen in diefem Salle verabreichten Alimente nur in Gemafheit eines ausbrucklichen Borbehalts, juruck gefodert werden fonnen, so wie benn auf der andern Geite jene Verpflichtung auch von bem Augenblicke ber Geburt, und nicht von dem Anfange des vierten Lebensjahrs anhebt. Endlich fallt fie weg, jedoch nur in hinficht ber ftandesmäßigen Alimente. wenn das Rind fich eines groben Verbrechens schuldig gemacht hat. - 2) Diefe Alimentatione Berpflichtung ift gegenfeitig, mithin haben bie Afcendenten, welche gu berfelben verpflichtet find, bas Recht, fo fern fie arm find, gleichmäßige Alimente von ihren Defcendenten gu verlangen.

II. Aus bem ehelichen Berhältnisse. Shegatten find wechselseitig verpflichtet, einander mahrend der She ju alimentiren, in sofern sie aus ihrem eignen Vermögen sich nicht nähren tonnen; der Shemann ist aber zu der kandesmäßigen Unterhaltung seiner Frau unbedingt verpflichtet.

III. Aus dem Berhaltniffe der Gefchwifter. Die Berpflichtung der Geschwifter einander zu alimentiren ift jedoch eines Theils nur subsidiarisch, in sofern die vaterlichen und mutterlichen Ascendenten hiezu nicht im Stande find; andern Theils nicht unbedingt, indem es das Geseh nur dem Richter erlaubt, unter Umftanden die Rlage auf Alimente zuzulassen.

IV. Aus dem Patro natsverhältniß des alten romischen und des kanonischen Rechts. Go soll der Freigelassen seinen armen herrn, die Kirche den armen Patron ernahren. Bu ben vertragsmäßigen Alimenten gehören vorzüglich diejenigen, welche aus Instituten des gemeinen nicht römischen Rechts gefodert werden, i. B. der Altentheil aus dem Menergute, Lehnsalimente u. s. w. (worüber das Rähere in den diese Materien betreffenden Artikeln zu finden ist); zu den aus letten Willenshandlungen entspringenden Alimenten, vorzüglich das Legat derfelben (legatum alimentorum).

Ueberhaupt sind die Alimente nach gemeinem Rechte sehr begünstigt, und aus dieser Begünstigung stießt denn auch die ausdrückliche Vorschrift, daß niemand seine Rechte auf fünftige, ihm durch eine letzte Willensordnung, oder die Sesetze angewiesene, zu seinem Unterhalte wirklich bestimmte Alimente, einseitig, durch Vergleich, oder einen andern Vertrag, auf einmal gegen etwas gewisses aufgeben kann, wenn nicht nach vorgängiger formlicher Untersuchung der Richter den Vergleich bestätigt.

Mit ber Verpflichtung ju alimentiren, ober jemanben ben nothigen Lebensunterhalt zu geben, fieht bie Berpflichtung, jemanden, an den man eine Foberung macht, ben nothigen lebensunterhalt ju laffen, in genauer Berbindung. Es gibt namlich Kalle, in welchen ber Glaubiger, welcher eine Foderung gegen feinen Schuldner beitreibt, demfelben, wenn diefe Foderung beffen Ber-mogen überfteigt, fo viel ale ju beffen Unterhalt gebort, laffen muß. Bon bem, welchem biefes Borrecht gufteht, fagt man, er habe die Boblthat ber Competen; (beneficium competentiae). Auf Geffattung ber Competent fann entweder der Schuldner felbft bringen (beneficium competentiae ex proprio jure), oder ein dritter (benesicium competentiae e persona tertii). Im erstern Falle gilt der Grundsaß, daß niemandem die Competenz zustehe, welchem sie das Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen hat, oder, welcher nicht beweisen fann, daß der Alager ihm ohnehin Alimente geben muffe. Gefetlich fteht die Competeng gu: 1) benjenigen, welche vormals ihr gefammtes Vermogen ihren Glaubigern abgetreten haben; 2) den Meltern und Kindern gegenfeitig; 3) den Gefchwiftern und ben in einer allgemeinen Sutergemeinschaft stehenden Gefellschaften; 4) ben Chegatten; 5) dem Patron und Freigefaffenen; 6) dem Schenfer, welcher aus der Schenfung belangt wird; 7) dem Schwiegervater, wenn ber Schwiegersohn, mahrend ber noch bestehenden Che mit deffen Tochter, gegen ihn flagt; 8) ben wirklich im Dienst stehenden Soldaten; 9) dem in vaterlicher Gewalt ftehenden Sohne, welcher auf fein militairisches Sondergut (peculium castrense), so wie bem aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne, welcher, nicht lange nach der Entlassung, wegen Schulden, die er unter der väterlichen Gewalt contrahirt hat, belangt wird; letterem, in sofern er nur einen fleinen, der Große der Schuld nicht angemeffenen Theil aus ber vaterlichen Erbschaft erhalten hat; 10) wenn nach getrennter Che ber Brautschat juruck gefodert wird, bem deshalb belangt gemefenen Manne, beffen Bater und Rinbern. Im lettern Falle bestimmt bas gemeine Recht, baß jeder, welcher dem Schuldner etwas gegeben hat, bamit er sich davon unterhalte, wenn er ein Interesse dabei hat, es verlangen fann, daß bem Schuldner biefes, und ber baraus zu ziehende nothige Unterhalt gelassen werde. ...